Ehrenordnung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr 1934 Marborn e.V.

Präambel

Die Mitgliederversammlung hat gem. § 4 der Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr 1934 Marborn e.V. in Ihrer Sitzung am 25.04.2026 diese Ehrenordnung erlassen. Die Auszeichnungen und Ehrungen sind ein Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement. Ein Rechtsanspruch auf eine Auszeichnung oder Ehrung seitens der Vereinsmitglieder oder Nicht-Mitglieder besteht nicht.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe geltem im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Möglichkeit von Auszeichnungen und Ehrungen – folgend *Auszeichnungen oder Vereinsauszeichnungen* genannt – sowohl von Mitgliedern als auch von Nicht-Mitgliedern. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form auszuzeichnen oder zu ehren, es sei denn die Vereinssatzung bestimmt etwas anderes.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Art und Voraussetzung von Auszeichnungen.

§ 2 Vereinsauszeichnungen

(1) Vereinsauszeichnungen sind:
- Ernennung zum Ehrenmitglied sowie
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandssprecher.

(2) Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt durch ein Mitglied des Gesamtvorstands oder in Absprache auch durch eine andere Person im Rahmen der Mitgliederversammlung, Jubiläumsfesten oder in besonderen Fällen auch während sonstiger angemessener Veranstaltungen sowie persönlich.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann erfolgen
- für langjährige, besonders verdienstvolle Mitarbeit im Gesamtvorstand nach dem Ausscheiden aus der aktiven Tätigkeit im Gesamtvorstand oder
- wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 20 Jahre Mitglied im Verein ist.
- Sinngemäß: für besondere Verdienste für den Verein, auch wenn bisher noch kein Mitglied im Verein.

(4) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandssprecher kann erfolgen für langjährige, besonders verdienstvolle Arbeit als Vorsitzender oder Vorstandssprecher nach dem Ausscheiden aus der aktiven Tätigkeit im Vorstand.

(5) Vereinsauszeichnungen an Mitglieder und Nicht-Mitglieder aus besonderem verdienstvollem Anlass, ohne Berücksichtigung der Dauer der Vereinszugehörigkeit und des Lebensalters sind möglich.

(6) Auszeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder.

(7) Eine Auszeichnung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem die auszuzeichnende Person diese persönlich oder durch einen Vertreter entgegen- bzw. angenommen hat. In Fällen, in denen die persönliche oder

vertretungsweise Entgegen- bzw. Annahme nicht möglich ist, gilt die Auszeichnung als erfolgt, wenn sie gem. Absatz 2 ausgesprochen wurde.

(8) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandssprecher und Inhaber sonstiger Auszeichnungen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, soweit die Satzung oder die Beitragsordnung nicht etwas anderes regelt.

§ 4 Anerkennungen für sonstige Anlässe

(1) Neben den unter § 2 genannten Vereinsauszeichnungen sind Glückwünsche, Präsente oder andere Anerkennungen von Vereinsmitgliedern im Ermessen des Gesamtvorstandes möglich, insbesondere für Geburtstagsjubilare im Alter von 70 Jahren und alle weiteren 5 Jahre sowie bei Hochzeiten und besonderen Hochzeitsjubiläen.

(2) Sofern der Verein oder ein Vereinsvertreter in der Rolle als Vereinsrepräsentant zu solchen Anlässen eingeladen wird, überreicht ein Mitglied des Gesamtvorstands – in der Regel Vertreter Vereinsjubiläum – oder der eingeladene Vereinsvertreter ein Präsent. Sofern die Teilnahme an einer Feier durch einen Vereinsvertreter nicht möglich ist, erfolgt die Übergabe anderweitig, ggf. später.

(3) Die Präsente sollen einen Wert von mindestens 10 EUR und höchstens dem Jahresbeitrag eines erwachsenen Mitglieds haben und können Gutscheine – sowie Sachgeschenke oder eine Kombination sein.

(4) Verstirbt ein Ehrenvorsitzender oder Ehrenvorstandssprecher publiziert der Verein einen Bericht in einem geeigneten Medium, z. B. der Lokalzeitung, legt einen Kranz im Rahmen der Bestattung nieder und hält eine Rede, sofern dies jeweils im Sinne des Verstorbenen und der direkten Angehörigen ist und sonstige Umstände nicht dagegensprechen.